

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung SO „Solarpark Vordersarling“
der Gemeinde Unterdietfurt für das Gebiet westlich des Ortes Vordersarling und
südlich der Bahnlinie Passau – Neumarkt-Sankt Veit**

Die Gemeinde Unterdietfurt hat mit Beschluss vom des Gemeinderates vom 04.08.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung SO „Solarpark Vordersarling“ für das Gebiet westlich des Ortes Vordersarling und südlich der Bahnlinie Passau – Neumarkt-Sankt Veit gemäß §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans „Solarpark Vordersarling“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Solarpark Vordersarling“ in der Fassung vom 04.08.2020 mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der. 3. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Unterdietfurt (Bauamt, Zimmer 6) Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Do 7:30 – 12:00 Uhr und Mo und Do 13:30 – 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

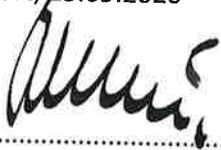
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterdietfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterdietfurt, 25.09.2020



.....
Bernhard Blümelhuber, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde Unterdietfurt am 28.09.2020
Veröffentlichung auf der Homepage www.underdietfurt.de am 28.09.2020

		Amtstafel in:	Handzeichen:
Angeheftet am:	29.09.2020	Unt./Vord./Huld.	
Abgenommen am:		Unt./Vord./Huld.	